

01.11.24

V

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Drittes Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung weiterer soldatenrechtlicher Vorschriften (3. WehrDiszNOG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 194. Sitzung am 17. Oktober 2024 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Verteidigungsausschusses – Drucksache 20/13299 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung weiterer soldatenrechtlicher Vorschriften (3. WehrDiszNOG)

– Drucksache 20/12197 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 22.11.24

Erster Durchgang: Drs. 242/24

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 77 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „der Teilstreitkraft“ durch die Wörter „dem Uniformträgerbereich“ ersetzt.
2. § 151 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die §§ 76, 77 und 82 sind erstmals auf die am 1. Januar 2026 beginnende Amtsperiode der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter anzuwenden. Für die bis zum 31. Dezember 2025 laufende Amtsperiode sind die §§ 74, 75 und 80 in der Fassung der Wehrdisziplinarordnung vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, weiter anzuwenden.“
 - b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 5 bis 8.